II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. November 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Streuli. Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Der Bundesrat hat vorstehende Übergangsregelung am 1. Dezember 1951 genehmigt.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Verlängerung der Geltungsdauer der Normalarbeitsverträge für weibliche und männliche Angestellte in der Landwirtschaft.

(Vom 22. November 1951.)

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Geltungsdauer der Normalarbeitsverträge für weibliche und männliche Angestellte in der Landwirtschaft (siehe Amtsblatt 1947, Textteil, Seite 213) wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. November 1951.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Streuli. Der Staatsschreiber: Dr. Isler.